.

Amtsblatt
für die
Gemeinde Apen

2023 | Apen, den 16.10.2023 | Nr. 36

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

26. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen – Apen, Raiffeisen-Markt Apen – und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Apen – Apen, Raiffeisen-Markt Apen –	2-3

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen

GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

26689 Apen, 16.10.2023

B e k a n n t m a c h u n g

26. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen – Apen, Raiffeisen-Markt Apen –

und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Apen – Apen, Raiffeisen-Markt Apen –

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 26.09.2023 den Feststellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen – Apen, Raiffeisen-Markt Apen – gefasst. Es handelt sich hierbei um eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ sowie sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen. Mit Verfügung des Landkreises Ammerland vom 13.10.2023 - Az. 63-A-26. F-Pl.Ä./2023 - wurde die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Weiter hat der Rat der Gemeinde Apen am 26.09.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Apen – Apen, Raiffeisen-Markt Apen – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Raiffeisen-Markt“ sowie einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Genehmigung des Landkreises wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, der Beschluss des Gemeinderates wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche für die beiden Bauleitpläne und ergeben sich aus den nachfolgenden Skizzen.

26. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15

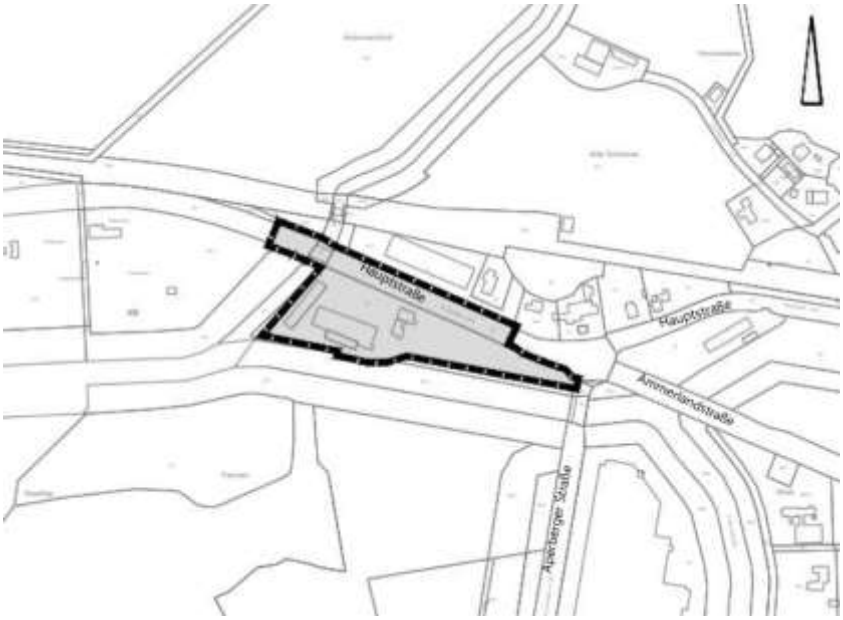

(ohne Maßstab)

Die oben genannten Bauleitpläne der Gemeinde Apen nebst Begründungen können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der oben genannten Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.
Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Apen werden die 26. Flächennutzungsplanänderung (2017) und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs der genannten Bauleitpläne dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

H u b e r, Bürgermeister